

“Rente und Steuern”

Nadine Nestler
Steuerring e.V. (Lohnsteuerhilfeverein)

Ralph Beckert
Kreisverband Chemnitz



SGB IX

Wann liegt eine Behinderung vor?

§ 2 Abs. 1 SGB IX



SGB IX

Behinderung =

Eine mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate vorliegende vom Lebensalter typischen Zustand abweichende körperliche Funktion, geistige und seelische Gesundheit

Von Behinderung bedroht =

wenn o.g. Einschränkungen zu erwarten sind

§ 2 Abs. 1 SGB IX



Feststellung der Behinderung

Antragstellung

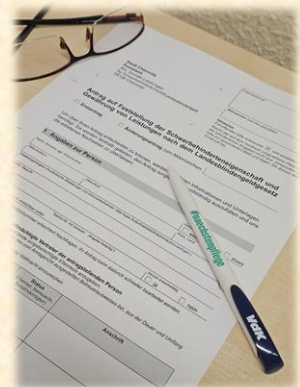
→ bei zuständigem Amt des Landkreises bzw. kreisfreien Stadt

Bewertung

→ nach der Versorgungsmedizin-Richtlinie und den Anhaltspunkten für die Gutachterliche Tätigkeit

Feststellung

→ ab Grad der Behinderung (GdB) von 20



Feststellung der Behinderung

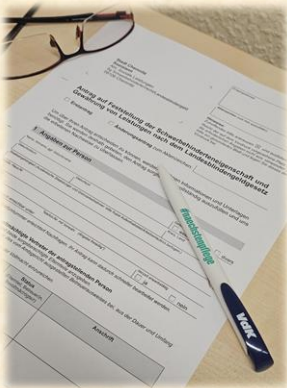


Der GdB kann zwischen 20 und 100 variieren.

Er wird in 10er-Schritten gestaffelt.

Eine Behinderung ab einem GdB von 50 gilt als Schwerbehinderung

→ Möglichkeit der Beantragung eines Schwerbehindertenausweis in den der GdB und gegebenenfalls die entsprechenden Merkzeichen eingetragen werden.



Steuererleichterung



Behinderte Menschen können wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf unter bestimmten Voraussetzungen anstelle einer Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastungen einen **Pauschbetrag** geltend machen, der nach dem Grad der Behinderung gestaffelt ist. Er beträgt bei einem Grad der Behinderung von (ab Jahr 2021):

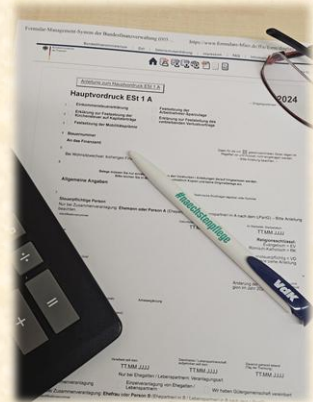
20:	384 Euro	60:	1.440 Euro
30:	620 Euro	70:	1.780 Euro
40:	860 Euro	80:	2.120 Euro
50:	1.140 Euro	90:	2.460 Euro
100:	2.840 Euro	Hilflos, Blind oder Taubblind	7.400 Euro

Steuererleichterung

Blinde sowie dauernd hilflose behinderte Menschen erhalten einen Pauschbetrag von 7.400 Euro jährlich.

Nachweis:

Ausweis nach § 69 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch mit Merkzeichen "Bl" oder "H"



Steuererleichterung

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale für Aufwendungen die durch eine Behinderung veranlasste Fahrten entstanden ist:

- Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“
→ 900 €
- Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“, mit dem Merkzeichen „TBl“ oder mit dem Merkzeichen „H“
→ 4.500 €



Steuererleichterung

„Pflege – Pauschbetrag“

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag geltend machen (Pflege-Pauschbetrag), wenn er

- dafür keine Einnahmen im Kalenderjahr erhält und
- der Steuerpflichtige die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt

- bei Pflegegrad 2 600 Euro
- bei Pflegegrad 3 1.100 Euro
- bei Pflegegrad 4 oder 5 1.800 Euro.



Einkommensteuergesetz (EStG) § 33b, Außergewöhnliche Belastungen | https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html (letzter Abruf am 18.02.2025)



Für Fragen stehen wir gerne
zur Verfügung
und ich bedanke mich schon
jetzt für Ihre Aufmerksamkeit.

Die Rentenbesteuerung – ein Überblick

Vortrag anlässlich der Tagung am 20.03.2025

in Chemnitz

Es begrüßt Sie: Nadine Nestler



Was wir tun

Wir unterstützen unsere Mitglieder in ihren steuerlichen Angelegenheiten – individuell, umfassend und während des gesamten Jahres.

Zu unseren Leistungen für Sie als Rentner gehören u. a.:

- Prüfen, welche steuerpflichtigen Einnahmen vorliegen und ob Sie eine Steuererklärung abgeben müssen
- Erstellen Ihrer Einkommensteuererklärung und Ermitteln des voraussichtlichen Steuerergebnisses
- Information über veränderte Besteuerung von Renten und Pensionen
- Beratung zu Abzugsmöglichkeiten von Krankheitskosten, Pflegeaufwendungen und Heimkosten



Die Rentenbesteuerung – ein Überblick





Sind alle Renten steuerpflichtig?

Es gibt:

- steuerfreie Renten
- steuerpflichtige Renten
 - ✓ Besteuerungsanteil und Rentenfreibetrag
 - ✓ Renten mit Ertragsanteilen
 - ✓ voll besteuerte Renten



Steuerfreie Renten

Folgende Renten sind z. B. steuerfrei:

- aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)
- Kriegsopfer- und Wehrdienstrenten
- Renten zur Wiedergutmachung



Renten mit Besteuerungsanteil

Folgende Renten sind steuerpflichtig:

- von der gesetzlichen Rentenversicherung
- von landwirtschaftlichen Alterskassen
- von berufsständischen Versorgungswerken
- aufgrund einer privaten, kapitalgedeckten Basis-Rentenversicherung (Abschluss ab 2005 möglich)



Tabelle zum Anstieg des steuerpflichtigen Rentenanteils

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v. H.	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v. H.
bis 2005	50	2021	81
2006	52	2022	82
2010	60	2025	85
2011	62	2027	87
2012	64	2028	88
2013	66	2029	89
2014	68	2030	90
2015	70	2031	91
2016	72	2032	92
2017	74	2033	93
2018	76	2034	94
2019	78	2039	99
2020	80	2040	100

Auszug



Worauf beruht die Reformierung der Rentenbesteuerung?

- Seit Jahrzehnten beschäftigt sich der BFH mit der Frage, ob die Besteuerung der gesetzlichen Altersrenten verfassungskonform ist.
- Hauptkritikpunkt ist die nachgelagerte Besteuerung: Gezahlte Rentenbeiträge sollen zwar steuermindernd berücksichtigt werden, die späteren Auszahlungen jedoch komplett steuerpflichtig sein.
- Die Übergangsphase zu der kritisierten nachgelagerten Besteuerung läuft seit 2005.



Reformierung der Rentenbesteuerung

- Um eine Doppelbesteuerung der Renten zu vermeiden, wurde beschlossen und per Gesetz umgesetzt, dass Rentenbeiträge ab 2023 voll steuermindernd berücksichtigt werden.
- Mit dem Wachstumschancengesetz wurde beschlossen, dass der steuerpflichtige Anteil von Neurentnern nur um 0,5 % statt 1 % steigen soll.
- Eine Vollbesteuerung für Neurentner wird damit erst ab dem Jahr 2058 erreicht.



Wie wird der steuerpflichtige Anteil berechnet?

- Grundlage ist der Brutto-Rentenbetrag.
- Berechnet wird nach dem „Kohortenprinzip“:
 - ✓ Prozentualer Besteuerungsanteil zu Rentenbeginn
 - 2022: Besteuerungsanteil 82%, steuerfreier Anteil 18%
 - ✓ Der Rentenfreibetrag wird im Jahr nach dem Rentenbeginn ermittelt und festgeschrieben; die Laufzeit vorangegangener Renten, wie beispielsweise Erwerbsminderungsrenten, werden angerechnet.
 - ✓ Der Rentenfreibetrag gilt für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs.
 - ✓ Außerordentliche Rentenerhöhungen führen zu einer Neuberechnung des Rentenfreibetrags (z. B. Mütterrente, Witwenrente).
 - ✓ Laufende Rentenerhöhungen sind mit 100 % voll steuerpflichtig.

Beispiel



Rentnerin, 65 Jahre bei Rentenbeginn, erste Rente Dezember 2020,
„Brutto-Rente“ monatlich 1.100 €, Rentenerhöhung zum 01.07.2021 um 0,72 %,
Besteuerungsanteil 80 %

Steuerpflichtiger Rentenanteil 2021:

Januar bis Juni	6 Monate	à	1.100,00 €	6.600,00 €	
Juli bis Dezember	6 Monate	à	1.107,00 €	<u>6.647,00 €</u>	13.247,00 €
./. steuerfreier Teil der Rente	20 %				<u>2.649,00 €</u>
steuerpflichtiger Teil der Rente					10.598,00 €
./. Werbungskosten-Pauschbetrag					<u>102,00 €</u>
steuerpflichtige Einkünfte					<u>10.496,00 €</u>



Grundprinzip der Besteuerung

Steuern sind zu zahlen, wenn der **Grundfreibetrag** überschritten wird.

Der Grundfreibetrag entwickelt sich wie folgt:

Jahr	Alleinstehende	Verheiratete
2021	9.744 €	19.488 €
2022	10.347 €	20.694 €
2023	10.908 €	21.816 €
2024	11.784 €	23.568 €
2025	12.096 €	24.192 €



Renten mit Ertragsanteilen

Es gibt noch Renten mit Ertragsanteilen, z. B.:

- normale, private Rentenversicherungen
(keine Riester-/Basis-Rentenverträge)
- Renten aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung
(auch wegen Erwerbsminderung)
- VBL-Renten bzw. Renten anderer Zusatzversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes, falls nicht „verriestert“



Voll besteuerte Renten

Es gibt noch Renten, die in vollem Umfang versteuert werden:

- Betriebsrenten aus Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, wenn die Einzahlungen vom Arbeitgeber steuerfrei erfolgten.
- Riester-Renten
 - ✓ Achtung: Teilkapitalauszahlung von 30 % unschädlich, aber volle Besteuerung.
 - ✓ Nicht geförderte Anteile werden mit Ertragsanteilen versteuert.



Wie erfährt das Finanzamt von meiner Rente?

Durch Rentenbezugsmitteilungen:

- verpflichtet sind Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen/-fonds, Versicherungen usw.
- gemeldet werden insbesondere
 - ✓ Rentenbetrag
 - ✓ Zeitpunkt
 - ✓ Beginn und Ende des Rentenbezugs

Die Finanzämter sammeln seit 2005 Daten der Rentner – seit 2010 werden die Rentner gezielt angeschrieben.



Weniger Steuerlast



Vorsorgeaufwendungen sind in der Steuererklärung abziehbar

Ab 2005: Änderung beim Abzug der Versorgungsaufwendungen

- Vorsorgeaufwendungen werden unterteilt in **Altersvorsorgeaufwendungen** und **sonstige Vorsorgeaufwendungen**.
- häufig höherer Abzug als vor 2005, Günstigerprüfung (letztmalig im VZ 2019).
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Basisversorgung sind in vollem Umfang absetzbar (ab 2010).
- Sonstige absetzbare Versicherungsbeiträge:
 - ✓ Haftpflichtversicherungen (auch Tierhalterhaftpflichtversicherungen)
 - ✓ Beiträge für zusätzliche Leistungen der Krankenversicherung
 - ✓ persönliche Risikoversicherung
 - ✓ Unfallversicherung



Weniger Steuerlast

So können Sie die Steuererlast noch senken:

- Spenden und Zuwendungen
- Außergewöhnliche Belastungen allg. Art (z. B. Krankheitskosten)
- Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung (Verdopplung seit 2021)
- Pflegepauschbetrag (seit 2021 wird dieser ab Pflegegrad 2 gewährt)
- Unterhaltsaufwendungen
- Steuerermäßigung für
 - ✓ haushaltsnahe Dienstleistungen
 - ✓ Pflegeaufwendungen
 - ✓ Handwerkerleistungen
 - ✓ bestimmte energetische Sanierungsmaßnahmen



Steuerabzug vermeiden

Vermeiden Sie einen Steuerabzug mit:

- Freistellungsauftrag bei der Bank:
 - ✓ 1.000 € für Ledige
 - ✓ 2.000 € für Verheiratete



Achtung Abgeltungsteuer

Auch das ist wichtig: die Abgeltungsteuer ab 2009

- Umfang
- Quellensteuer
- Abgeltungssatz 25 % (vorteilhaft?)
- Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
- Veranlagungswahlrecht / Günstigerprüfung
- grundsätzlich kein Altersentlastungsbetrag
- grundsätzlich kein Werbungskostenabzug, dafür Sparerpauschbetrag ab
2023: 1.000 € / 2.000 €



Steuerrückerstattung mit Steuererklärung?

**Beispiel: Eheleute im Jahr 2023
(aber ohne Vermietung / Verpachtung)**

So rechnet die Bank:

Einnahmen aus Kapitalvermögen	4.000,00 €
./. Freistellungsauftrag	<u>2.000,00 €</u>

verbleiben / Bemessungsgrundlage **2.000,00 €**

Kapitalertragsteuer	25 %	500,00 €
Kirchensteuer	9 %	45,00 €
Solidaritätszuschlag	5,5 %	27,50 €

So wird gerechnet



Renteneinkünfte		22.034,00 €
Einnahmen aus Kapitalvermögen	4.000,00 €	
./. Sparer-Pauschbetrag	2.000,00 €	
Einkünfte aus Kapitalvermögen	<u>2.000,00 €</u>	<u>2.000,00 €</u>
Summe der Einkünfte / Gesamtbetrag der Einkünfte		24.034,00 €
./. Sonderausgaben / außergewöhnliche Belastungen		<u>3.000,00 €</u>
zu versteuerndes Einkommen		<u>21.034,00 €</u>
Einkommensteuer nach Splittingtabelle		228,00 €
Kirchensteuer	9 %	20,52 €
Solidaritätszuschlag		0,00 €

Abrechnung



	Einkommensteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag
Festzusetzende Steuer	228,00 €	20,52 €	0,00 €
Bei Bank bezahlt	500,00 €	45,00 €	27,50 €
Zuviel bezahlt	272,00 €	24,48 €	27,50 €

Summe der Rückerstattung:

272,00 € + 24,48 € + 27,50 = **323,98 €**



**Ihnen ist das alles zu kompliziert?
Keine Sorge, wir helfen Ihnen gerne!**



Mitglied werden – Steuern sparen

Als Vereinsmitglied profitieren Sie von:

- individueller Beratung während des ganzen Jahres
- einem fairen Mitgliedsbeitrag, der alle Leistungen abdeckt
- Kompetenz und schneller Hilfe direkt in Ihrer Nähe



Unsere Mitgliedsbeiträge

Beitragsklasse	Jahreseinnahmen des Mitglieds (brutto)	Mitgliedsbeitrag (brutto)
01	bis 10.000 €	60 €
02	bis 15.000 €	75 €
03	bis 20.000 €	90 €
04	bis 25.000 €	105 €
05	bis 30.000 €	120 €
06	bis 35.000 €	135 €
07	bis 40.000 €	150 €
08	bis 45.000 €	165 €
09	bis 50.000 €	180 €
10	bis 57.500 €	200 €
11	bis 65.000 €	220 €
12	bis 75.000 €	240 €
13	bis 85.000 €	260 €
14	bis 100.000 €	280 €
15	bis 125.000 €	300 €
16	bis 150.000 €	350 €
17	bis 200.000 €	400 €
18	über 200.000 €	450 €
Einmalige Aufnahmegebühr		14 €

Der Jahresbeitrag des Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e. V. ist sozial gestaffelt und orientiert sich an den Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds gemäß § 4 Nr. 11 StBerG. Die Tabelle gibt Auskunft über die Beitragsstaffelung; Stand: 01.01.2022.



Wen wir beraten dürfen

Beratungsbefugnis nach §4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz:

Unsere Beratungsbefugnis erstreckt sich **ausschließlich** auf Einkünfte aus:

- nichtselbständiger Arbeit einschließlich Pensionen und Betriebsrenten
- gesetzlichen und privaten Renten sowie Unterhaltsleistungen

Für diesen Fall dürfen wir Sie auch beraten bei:

- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünften aus Kapitalvermögen (z. B. Zins- und Dividendeneinnahmen)
- sonstigen Einkünften, wie z. B. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von vermietetem Wohneigentum

Allerdings dürfen die Einnahmen aus den drei genannten Einkunftsarten nicht mehr als 18.000 Euro bei Alleinstehenden und 36.000 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten betragen.

Kontakt

Steuerring:
Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e. V.
(Lohnsteuerhilfverein)

 Alsfelder Straße 10 | 64289 Darmstadt
 06151 – 97 84 800  06151 – 97 84 899
 info@steuerring.de  www.steuerring.de